

versammlung, der einundzwanzig Vizepräsidenten der Generalversammlung und der sieben Vorsitzenden der Hauptausschüsse;

3. beschließt, in die Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung den Punkt »Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen« aufzunehmen.

ANHANG

1. Bei der Wahl des Präsidenten der Generalversammlung ist darauf zu achten, daß ein angemessener geographischer Wechsel dieses Amtes zwischen den in den nachstehenden Ziffern 2 und 4 genannten Regionen erfolgt.
2. Die einundzwanzig Vizepräsidenten der Generalversammlung sind vorbehaltlich

der Ziffer 3 nach folgendem Schema zu wählen:

- a) sechs Vertreter aus afrikanischen Staaten;
 - b) fünf Vertreter aus asiatischen Staaten;
 - c) ein Vertreter aus einem osteuropäischen Staat;
 - d) drei Vertreter aus lateinamerikanischen Staaten;
 - e) zwei Vertreter aus westeuropäischen oder anderen Staaten;
 - f) fünf Vertreter der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats.
3. Die Region, die den Präsidenten der Generalversammlung stellt, erhält jedoch durch diese Wahl einen Vizepräsidenten weniger.
 4. Die sieben Vorsitzenden der Hauptaus-

schüsse sind nach folgendem Schema zu wählen:

- a) zwei Vertreter aus afrikanischen Staaten;
- b) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- c) ein Vertreter aus einem osteuropäischen Staat;
- d) ein Vertreter aus einem lateinamerikanischen Staat;
- e) ein Vertreter aus einem westeuropäischen oder anderen Staat;
- f) der siebente Vorsitz wechselt von Jahr zu Jahr zwischen Vertretern der oben unter Buchstabe b) und d) genannten Staaten.

Abstimmungsergebnis: +105; -29 (westliche und osteuropäische Staaten); =3: Afghanistan, Israel, Rumänien.

Literaturhinweis

Min-Chuan Ku (Hrsg): *A Comprehensive Handbook of the United Nations*. 2 Bde.

New York: Monarch Press 1979 (Auslieferung in Europa durch Saur Verlag KG, München). Insgesamt ca. 1500 S. 120,- DM pro Band.

Das vorliegende Werk hat es sich zum Ziel gesetzt, die für die Struktur der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, deren Aufgabenstellung und das Verfahren der Willensbildung wesentlichen Dokumente zusammenzustellen und einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Angesprochen sind Wissenschaftler, Studenten, Publizisten, Politiker und die Bediensteten der Weltorganisation. Von seiner Intention her ist diese Dokumentation ohne Einschränkung zu begrüßen. Die Kenntnis der angesprochenen Basisvorschriften ist eine wesentliche Voraussetzung jeder vertiefenden Beschäftigung mit der Arbeit der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen. Eine Dokumentation dieser Art ist unter folgenden Gesichtspunkten zu würdigen: Auswahl der Dokumente, Vollständigkeit des Quellennachweises, Genauigkeit der Angaben, Aktualität und Benutzerfreundlichkeit. Unter diesen Aspekten kann leider auf eine teilweise auch herbe Kritik nicht verzichtet werden.

Die Auswahl der aufgenommenen Dokumente ist im wesentlichen positiv zu beurteilen. Der Herausgeber faßt die Texte unter folgenden Überschriften zusammen: Hintergrundmaterial (I), Organisation und Arbeitsweise der Vereinten Nationen (II), Verfahrensvorschriften der Hauptorgane der Vereinten Nationen (III), Sonderorganisationen (sowie IAEA und GATT) (IV), Nichtstaatliche Organisationen mit Beraterstatus (V), Treuhandsystem (VI), wichtige Regionalabkommen (VII) und wesentliche Resolutionen der Generalversammlung (VIII).

Unter I finden sich beispielsweise die Haager Abkommen über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten (1899 bzw. 1907), die Satzung des Völkerbunds, das Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs sowie diejenigen Instrumente, die für die Entstehung der Vereinten Nationen von Bedeutung sind (Atlantik-Charta, Erklärung von 1942, Deklarationen von Moskau und Teheran etc.) sowie die Vorschläge von Dumbarton Oaks. Diese Auswahl ist ohne Zweifel geglückt. Gleiches ist auch von der Zusammenstellung der Dokumente unter II zu sagen. Hierunter finden sich die Charta der Ver-

einten Nationen, die Unterlagen in bezug auf den Internationalen Gerichtshof, die Instrumente, die die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen fixieren sowie die Grundlagen für Dienst- und Haushaltsrecht der Hauptorganisation. Geglückt ist gleichfalls die Zusammenstellung der Dokumente unter III, wo die Verfahrensordnungen der Hauptorgane vollständig erfaßt werden. Ein Mangel besteht aber zweifellos darin, daß darauf verzichtet wurde, die Mandate der Nebenorgane (z.B. Völkerrechtskommission) und die Mandate und Statuten der Spezialorgane (UNCTAD, UNDP, UNEP, UNICEF etc.) aufzunehmen; gerade diese Instrumente geben Aufschluß über wesentliche Arbeitsgebiete der Vereinten Nationen. Unter IV begnügt sich die Dokumentation damit, lediglich die Satzungen der Sonderorganisationen wiederzugeben (IFAD ist allerdings nicht berücksichtigt). Hier wäre es vor allem wichtig gewesen, auch die Verfahrensordnungen der Organe der Sonderorganisationen aufzunehmen. Gerade sie sind teilweise nicht ohne weiteres zugänglich. Statt dessen hätte man darauf verzichten können, die unter VIII zusammengefaßten Resolutionen und von den Vereinten Nationen initiierten Abkommen abzudrucken.

Völlig unbefriedigend ist die Dokumentation unter dem Gesichtspunkt des Quellennachweises, der so gut wie vollständig fehlt. Als Fundstelle für die Satzungen der Sonderorganisationen erscheint in der Regel ein Verweis auf die Publikationen der betreffenden Sonderorganisation. Zu erwarten gewesen wäre ein Hinweis auf die Veröffentlichung in den UNTS bzw. LNTS, schon um einen Rückgriff auf die anderen authentischen Texte zu erlauben. Eine Dokumentation wie die vorliegende darf sich nicht als ebenbürtig mit den Primärquellen empfinden. Der Rückgriff hierauf muß jederzeit gewährleistet und durch die Dokumentation gefördert werden.

Ebenso angreifbar ist die Dokumentation, was die Genauigkeit ihrer Angaben anbetrifft. So ist beispielsweise eine Fußnote zu Art.4, Abs.2 der Satzung des Völkerbunds außerordentlich störend, die darauf hinweist, daß die Sowjetunion seit 1934 zu den Ständigen Mitgliedern des Rates gehörte, dagegen unerwähnt läßt, daß das Deutsche Reich von 1926 an diese Position ebenfalls innehatte. Gravierende Ungenauigkeiten finden sich beispielsweise auch bei der Aufzählung derjenigen Staaten, die gem. Art.36 IGH-Statut die Zuständigkeit des Gerichts als obligatorisch anerkannt haben. Genannt wird unter diesen Staaten unter anderem China, obwohl die Volksrepublik bereits 1972 erklärt hat, sie

fühle sich an die Unterwerfungserklärung Nationalchinas nicht gebunden. Das entsprechende Schreiben findet sich aber wenigstens unter den Vorbehalten zu den Erklärungen gem. Art.36 IGH-Statut. Eine weitere Ungenauigkeit besteht darin, daß Neuseeland und El Salvador noch durch eine Unterwerfungserklärung gem. Art.36 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshof gebunden sein sollen. In Wirklichkeit haben aber beide Staaten 1977 bzw. 1972 Erklärungen gem. Art.36 IGH-Statut abgegeben. Zumindest die Angaben über El Salvador hätten in der Dokumentation berücksichtigt werden müssen, finden sie sich doch — zusammen mit einem detaillierten Vorbehalt — in der Vertragssammlung des Generalsekretärs, die der Herausgeber (auf dem Stande vom 31. Dezember 1975) als Quelle angibt.

Angreifbar ist schließlich auch der zeitliche Stand des Dokumentenwerkes. Grundsätzlich sind kaum Angaben nach 1976 verwertet worden. Damit war diese Publikation bei ihrem Erscheinen (1979) bereits in wesentlichen Bereichen völlig veraltet. Beitragsschlüssel, Mitgliederzahlen, Zusammensetzung von Organen aus den Jahren 1975/76 haben bestenfalls noch historischen Wert. Der Herausgeber hätte gut daran getan, auf diese Angaben zu verzichten, die eine Veraltung seines Werkes so besonders augenfällig werden lassen. Besonders bedenklich ist es, daß zudem einige Dokumente nicht einmal den Stand 1975/76 widerspiegeln. Bei der Finanzordnung fehlen beispielsweise die Änderungen von 1971, nicht berücksichtigt wurde die Einführung des Zweijahreshaushalts ab 1974. Bei der IMCO wurden die Satzungsänderungen von 1974, bei der WHO diejenigen von 1967, bei der ILO die Veränderungen der Satzung von 1972 und bei der FAO diejenigen von 1971 unberücksichtigt gelassen. Völlig unbefriedigend ist in dieser Hinsicht auch die Bibliographie, die nur wenige Werke aus dem Jahre 1969 aufweist, sich im übrigen aber mit der früheren Literatur begnügt. Abgesehen davon beschränkt sich der Herausgeber auf die englischsprachige Literatur. Die Werke von Virally, Manin, Durante, Arechaga, Baldoni und Brugière bleiben unerwähnt.

Rein technisch ist das Werk durchaus benutzerfreundlich gestaltet, die Gliederung ist übersichtlich; zudem existiert ein kurzer Index. Die aufgezeigten Mängel, vor allem aber die fehlende Aktualität des Dokumentenwerkes, schränken seinen Gebrauchswert freilich wesentlich ein. Dies ist um so bedauerlicher, als die Praxis ein so konzipiertes Werk seit längerem benötigt. Dr. Rüdiger Wolfrum, Bonn